



Betreff: Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Weiden bei Rechnitz, am 11.10.2025

Zahl: 813/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 11.10.2025 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Weiden bei Rechnitz wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Die Höhe der Abgabe (Grundgebühr) richtet sich nach der Anzahl der Personen eines Wohnhauses zum Stichtag 15. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen, werden einbezogen.
- (2) Die Abgabe (Grundgebühr) wird für
 - a) Einpersonenhaushalt mit 24,69 Euro
 - b) Zwei- oder Mehrpersonenhaushalt mit 49,38 Eurofestgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

- (1) In der Grundgebühr gemäß § 3 sind nachfolgend angeführten „Abfälle“ nicht enthalten und sind wie folgt den Zahlungspflichtigen bescheidmäßig in Rechnung zu stellen:
 - a) Altreifen pro Stück inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer:

PKW-Reifen:	4,00 Euro
Anhängerreifen:	25,00 Euro
Traktorreifen:	110,00 Euro
 - b) Bauschutt pro Einheit inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer:

Kübel:	2,00 Euro
Scheibtruhe:	10,00 Euro

Die maximale Menge pro Liefertag ist mit 2 vollen Scheibtruhen begrenzt.

- (2) Umfassende Hausräumungen sowie nicht haushaltsübliche Mengen sind mit einem hierzu konzessionierten Müllentsorger durchzuführen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. April mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 13.12.2024 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:




.....
(Ing. Anton Szmolyan)

Angeschlagen am: 14.10.2025

Abgenommen am: 29.10.2025